



**Satzung
des
Bietigheimer Hockey- und Tennis-Club e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung Bietigheimer Hockey- und Tennis-Club e.V. (BHTC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsnummer VN 300103 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Die Farben des Vereins sind weiß/rot.

§ 3 Selbstlosigkeit (Mustersatzung Bürgergesellschaft.de)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. (vorher §2 Absatz 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten Ausgenommen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden und in einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung beschrieben sind.

§ 4 JUGENDABTEILUNG

1. Jugendliche des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren werden in Jugendabteilungen zusammengefasst. Danach sind für die Jugendabteilung stimm- und wahlberechtigt alle Mitglieder, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet und wählbar alle Jugendlichen, die bei ihrer Wahl mindestens das 10. und höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben. (vorher § 5 Zif.3)
2. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins. Die Jugendordnung wird durch den Hauptvorstand beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der

- Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder in die Hockeyabteilung gilt, dass mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins sein muss. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand der Hockeyabteilung nur in begründeten Ausnahmefällen zulassen.
 4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch die Stellung von Anträgen und Beteiligung an Diskussionen bei den Hauptversammlungen teilzunehmen. Abstimmungsberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 5. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied seine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
 6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württ. Landessportbundes e.V. sind.
 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich (z.B. E-Mail) zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
 8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein
 - a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b. Abweichend von § 6 Art. 1 a gilt für die Hockeyabteilung nachfolgende Bestimmung: Erwachsene Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende (>18J), die nicht mehr in den Jugendmannschaften spielen, können bei einem Wohnortwechsel, der zu einer unzumutbaren Anfahrtsdauer ins Training führt, zum 31.03. und 31.07. eines Jahres den Austritt schriftlich erklären. In diesem Fall wird ihm/ihr auf (schriftlichen) Antrag (E-Mail) der zu viel entrichtete Mitgliedsbeitrag erstattet.
 - c. Die Kündigungsfrist beträgt für die Hockeyabteilung in allen Fällen sechs Wochen.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem dieser Verein als Mitglied angehört.
 - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem dieser Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
3. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2. b) und 2. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind sämtliche sonst vom Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen, Geräte, Spielerdress usw. dem Vorstand zurückzugeben.

5. Ausschluss aus dem Verein

- a. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht gegenüber dem Vorstand an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. (grammatikalisch umformuliert)
- b. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- c. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet die in den jeweiligen Beitragsordnungen der Abteilungen festgelegt sind.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung der Abteilungen geregelt, durch die Abteilungsversammlungen festgesetzt und durch die Hauptversammlung oder den Hauptvorstand bestätigt.
3. Die Abteilungsversammlungen und die Hauptversammlung ist zur Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträge zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins berechtigt. Die Höhe der Umlagen und Sonderbeiträge darf in Summe das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage/Sonderzahlung zu zahlen hat.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie die ersatzweise Stundenvergütung werden in der Beitragsordnung der Abteilungen geregelt.
5. Änderungen der Beitragsordnung müssen durch die Abteilungsversammlung festgesetzt werden und durch den Hauptvorstand oder die Hauptversammlung bestätigt werden. Beschlüsse der Hauptversammlung können nicht durch den Hauptvorstand überstimmt werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Sonderbeiträgen und Arbeitsstunden befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins oder der Abteilungen.
7. Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird durch die jeweiligen Abteilungsvorstände geregelt.
8. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Eintritt und der Mitgliedsbeitrag grundsätzlich wie in den Beitragsordnungen geregelt im Voraus mittels Banklastschrift-Verfahren an den Verein zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird von der Abteilungsleitung festgesetzt.
9. Die Abteilungsvorstände haben das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr, Sonderzahlungen, Umlagen und den Mitgliedbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Abteilungsversammlungen
3. der Hauptvorstand
4. die Abteilungsvorstände

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung
 - a) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Bietigheimer Zeitung oder durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Tagesordnung ist gleichzeitig

mitzuteilen.

- b) Außerdem sind der Termin und die Tagesordnung im Mitteilungskasten des BHTC auszuhängen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden, den Hauptkassier und den Jugendleiter.
 - b) Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Hauptvorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Hauptkassiers, des Schriftführers und etwaiger Beisitzer.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind Stimmenübertragungen nicht zulässig. Briefwahlen werden nicht berücksichtigt.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Kassenprüferinnen/-prüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. In der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
9. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüferinnen/-prüfer zuvor dem Vorstand berichten.
10. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüferinnen/-prüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
11. Die Hauptversammlung kann bei Bedarf bis zu 10 stimmberechtigten Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Diese/r ist damit stimmberechtigtes Mitglied des Hauptvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen
 - a) wenn der Hauptvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 10% sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu § 9.
 - c) Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden

§ 10 Der Hauptvorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Hauptvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (= Stellvertreter aus einer anderen Abteilung)
 - b) dem Hauptkassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern (zu bestätigen gemäß § 9 und § 12)
 - e) dem Jugendleiter/in und dem Jugendsprecher sofern dieser das 18te Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Hauptvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Hauptvorstand ist vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Hauptvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptvorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Die Amtsperiode des Hauptvorstandes dauert zwei Jahre. Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden sollen möglichst in jährlichem Wechsel durchgeführt werden.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Unterstützung und weiteren Mitarbeit im Vorstand Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.
10. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf für verschiedene Bereiche und Aufgabengebiete Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Der 1. und 2. Vorsitzende des Hauptvorstandes sowie der Hauptkassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben unbeschränkte Vertretungsbefugnis. Vereinsintern gilt: Der 2. Vorsitzende und der Hauptkassier haben nur dann Vollmacht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Spielbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden nach Wahl in ihren Abteilungen von der Hauptversammlung bestätigt.
3. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
4. Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung des BHTC.
5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Hauptvorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Hauptkassier und die Kassenprüfer.
6. Für die Abteilungen gelten sinngemäß die Ausführungen des § 9 und § 10.

§ 13 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Hauptvorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
2. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Geburtsdatum und Adresse sowie gegebenenfalls dessen Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied werden dabei eine Mitglieds- und eine Familiennummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem

Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes dienen (z.B. Speicherung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landesportbundes e.V. (WLSB) und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet, Statistiken zur Altersstruktur seiner Mitglieder den Verbänden zu melden. Für Ehrungen meldet der Verein erforderliche Daten des Mitglieds an die entsprechenden Institutionen. Im Rahmen von Sportveranstaltungen meldet der Verein gegebenenfalls Ergebnisse und besondere Ereignisse an den zuständigen Fachverband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Sportveranstaltungen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Im Fall der Teilnahme an einer Wettkampf-/Spielgemeinschaft sind die Geschäftsführung sowie der Vorstand des Vereins berechtigt, persönliche Daten der Teilnehmer an die Verantwortlichen der Wettkampf-/Spielgemeinschaft zu übergeben, soweit diese dort zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Sämtliche Aufgaben, die mehrere Vereine betreffen, erledigt die Wettkampf-/Spielgemeinschaft.

4. Der Verein informiert die Tagespresse über Ergebnisse aus Sportveranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes werden die entsprechenden Daten des Mitglieds von der Internetseite des Vereins entfernt, weitere Veröffentlichungen unterbleiben.
5. Beim Vereinsaustritt werden Name, Geburtsdatum und Adresse des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Bezahlung evtl. Schuldend an die Gemeindeverwaltung in Bietigheim-Bissingen oder an den Württembergischen Landessportbund.
3. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die Hauptversammlung bestellt 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 20. März 2017 beschlossen.